

ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Arbeit wird auf die Hindernisse vor dem sog. private antitrust enforcement eingegangen. Problematisch in diesem Sinne ist vor allem die Frage der Streitkosten, Beweislast, Verjährungsfristen und fehlender Expertise von Gerichten. Dabei kann der Versuch unternommen werden, all diese Probleme durch Sonderregelungen abzuschaffen. Dahingehend änderte zum Beispiel Deutschland im Jahre 2005 das GWB.

Unseres Erachtens liegen die Wurzeln der Problematik jedoch viel tiefer. So etwa müsste man sich erst einmal im Klaren sein, dass "private antitrust enforcement" auf die bisher gut funktionierende "public antitrust enforcement" hemmend auswirken könnte. Darüber hinaus zeigt uns die Erfahrung, dass, trotz aller Versuche im europäischen Feld, die Privaten im Bereich des Kartellrechts einfach scheu sind und weiterhin so bleiben können. Dies könnte dann auch dazu führen, dass sich die etwaigen Gesetzesänderungen als Totgeburten ausweisen könnten. Aus diesen Gründen und anlehnend auf die wertvollen Ideen Heinemanns wird in der vorliegenden Arbeit vorgeschlagen, die beiden Gebiete der kartellrechtlichen Verfolgung, nämlich private und public antitrust enforcement, zusammenzubringen und zwar unter dem Dach eines spezialisierten Wettbewerbsgerichtes.

Das Gericht wäre dabei über die Wettbewerbsbehörde platziert. Die Wettbewerbsbehörde könnte dennoch all ihre Kompetenzen beibehalten. Dadurch würden auch die Privaten die Gelegenheit haben, ihre Sache über die Behörde indirekt vors Gericht zu tragen. Solch eine Regelung könnte auch den Streit über die Verfassungsmässigkeit von Geldbussen beenden, die von den Wettbewerbsbehörden angehängt werden.